

I. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 + 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal durch Beschluss am 18.12.2023 folgenden I. Nachtrag zur Geschäftsordnung gegeben:

§ 17 GO Fragestunden

- (1) Unbeschadet des § 15 soll in jeder ersten Stadtverordnetensitzung eines jeden Kalendervierteljahres eine Fragestunde abgehalten werden. In dieser Fragestunde kann jede oder jeder Stadtverordnete vom Magistrat Auskunft über bestimmte Angelegenheiten aus dessen Geschäftsbereich verlangen.
- (2) Die Fragen sind kurz zu halten. Von inhaltlichen Stellungnahmen oder Begründungen ist abzusehen. Sie sind dem Magistrat mindestens 12 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Aus Gründen der Zeiteffizienz erfolgen die Fragestellung und Beantwortung durch den Magistrat in der Regel schriftlich. Die Beantwortung wird der oder dem Anfragenden in der Sitzung übergeben. Fragen und Antworten werden nach der Sitzung im Sitzungsdienst bereitgestellt und in den *Baunataler Nachrichten* veröffentlicht.
- (4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 kann die oder der Anfragende die mündliche Beantwortung der Frage verlangen. In diesem Fall werden Frage und Antwort mündlich in der Sitzung vorgetragen. Eine Aussprache findet nicht statt, jedoch können zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von der oder dem Anfragenden gestellt werden. Anträge sind nicht zulässig.

§ 41 In Kraft treten

Dieser I. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt der § 17 der Geschäftsordnung vom 31.01.2022 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses I. Nachtrages zur Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der I. Nachtrag zur Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 19.12.2023

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER
STADT BAUNATAL

Reiner Heine
Stadtverordnetenvorsteher